



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

A) Problem

1. Der befristete § 46 Abs. 9 und 10 des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II) wurde vom Bund um zwei Jahre verlängert. In der Folge ist auch die bis 31. Dezember 2020 geltende landesrechtliche Ausführungsnorm des Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) fortzuführen.
2. Ferner sind insbesondere folgende Klarstellungen und redaktionelle Änderungen im AGSG erforderlich:
 - Art. 23 Abs. 3 Satz 1 AGSG spricht von den „Obersten Jugendbehörden“, obwohl es seit der Umressortierung 2013 nur noch eine Oberste Landesjugendbehörde gibt, vgl. Art. 29 AGSG.
 - Das AGSG enthält bisher noch keine dem § 83 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII (in der geänderten Fassung vom 1. Januar 2014) entsprechende Klarstellung betreffend die Möglichkeiten der Förderung eines politischen Engagements junger Menschen auf Landesebene.
 - Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hat darauf hingewiesen, dass Art. 62 AGSG dahin verstanden werden könnte, dass die Jugendämter eine umfassende Zuständigkeit für das Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) haben. Die Praxis, dass Kassenaufgaben nach Art. 79 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) – mit Ausnahme der für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Einzahlung erforderlichen Maßnahmen – von der Staatsoberkasse Bayern und das gerichtliche Regressverfahren (§ 7 UhVorschG) nach § 2 Abs. 8 der Vertretungsverordnung (VertrV) vom Landesamt für Finanzen durchgeführt werden, sollte daher durch eine Klarstellung des Verhältnisses von Art. 62 AGSG zu den vorgenannten Normen zum Ausdruck gebracht werden.
 - Für Art. 111a AGSG besteht kein Bedarf mehr. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) ergibt sich bereits aus der Auffangregelung des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG).
3. Redaktioneller Änderungsbedarf besteht ebenso im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Dieses enthält zwar mit Art. 32 BayKiBiG eine allgemeine Verordnungsermächtigung, dennoch finden sich über das Gesetz verteilt Regelungen, die inhaltsgleich und damit überflüssig sind. Außerdem muss der Verweis in Art. 32 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG auf Art. 20 Nr. 3 BayKiBiG angepasst werden, da Art. 20 Nr. 3 BayKiBiG im Rahmen einer vergangenen Änderung in Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG verschoben wurde.

B) Lösung

1. Die Regelung des Art. 3 Abs. 3 AGSG soll, entsprechend der erfolgten Verlängerung der bundesrechtlichen Regelung, verlängert werden. Um nicht fortlaufend auf bundesgesetzliche Verlängerungen mit gleichlaufenden Änderungen im Landesgesetz reagieren zu müssen, soll die landesrechtliche Regelung so gefasst und durch eine Verordnungsermächtigung ergänzt werden, dass weitere Verlängerungen künftig im Ordnungswege geregelt werden können. Diese technische Änderung umfasst auch die Regelung des Art. 3 Abs. 2, die zur landesrechtlichen Umsetzung des § 46 Abs. 8 und 10 SGB II dient. Diese Änderungen sind mit dem Bayerischen Landkreistag und dem Bayerischen Städtetag abgestimmt.
2. Die entsprechenden Klarstellungen und redaktionellen Änderungen werden in das AGSG aufgenommen. Insbesondere wird in Art. 62 AGSG klargestellt, dass die Jugendämter mit Ausnahme der für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Einzahlung erforderlichen Maßnahmen nicht für die Kassenaufgaben nach Art. 79 BayHO und für das gerichtliche Regressverfahren nach § 7 UhVorschG zuständig sind.
3. Schon bisher wurde die Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) allein auf Grundlage des Art. 32 BayKiBiG (Art. 30 a. F.) erlassen bzw. geändert. Um klarzustellen, dass Art. 32 BayKiBiG als alleinstehende Verordnungsermächtigung fungieren kann und fungiert, werden die Verordnungsermächtigungen außerhalb von Art. 32 aufgehoben. Im Übrigen werden die notwendigen redaktionellen Änderungen mit dem vorliegenden Gesetz vorgenommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Hinsichtlich Nr. 1: Bei der staatlichen Durchführungsstelle entsteht weiterhin ein geringer Verwaltungsmehraufwand. Dies kann ohne zusätzliches Personal bewältigt werden. Durch die Änderungen ergeben sich weder für den Staat noch für Wirtschaft oder Bürgerinnen und Bürger Kosten. Für die Kommunen ergeben sich weiterhin – gewollte – Umverteilungswirkungen.
2. Hinsichtlich Nr. 2: Es entstehen keine weiteren Kosten, da die Änderungen lediglich der Klarstellung dienen oder die Normen an die ohnehin bestehende Rechtslage angepasst werden.
3. Hinsichtlich Nr. 3: Durch die Änderung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 1

Änderung

des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (S. 747) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. In Art. 19 Nr. 5 Buchst. a werden die Wörter „nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6“ durch die Wörter „, die auf Grund des Art. 32 Satz 1 Nr. 4 festgelegt sind,“ ersetzt.
3. In Art. 20 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „; das Nähere wird durch das Staatsministerium in der Ausführungsverordnung geregelt“ gestrichen.
4. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Staatsministerium“ durch die Wörter „Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium)“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 Satz 6 wird aufgehoben.
5. In Art. 24 Satz 2 werden die Wörter „; das Nähere wird in der Ausführungsverordnung festgelegt“ gestrichen.
6. Art. 32 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „(Art. 13 Abs. 3)“ durch die Angabe „(Art. 13)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 20 Nr. 3“ durch die Angabe „Art. 20 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
 - c) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. das Abrechnungsverfahren, die Festlegung von Stundenkategorien durch Buchungszeitfaktoren (Art. 21 Abs. 2 und 4) und das Verfahren bei Elternbeitragsfreiheit,“.

§ 2

Änderung

des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743), durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 746) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (S. 747) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II“ durch die Angabe „§ 16a Nr. 4 SGB II“ ersetzt.

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Soweit der Bund zweckbestimmte und je Land ermittelte Erstattungsleistungen zum gesonderten Ausgleich bestimmter Leistungsausgaben erbringt, werden die nach Abs. 1 weitergeleiteten Erstattungsleistungen eines Bezugsjahres jeweils im Folgejahr diesem Zweck entsprechend zwischen den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen umverteilt. ²Je kreisfreier Gemeinde und Landkreis wird ein Zahlungsanspruch oder eine Zahlungspflicht errechnet. ³Das Nähere wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und der Finanzen und für Heimat bestimmt.“
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Zahlungspflichten nach Abs. 2 Satz 2 werden mit den laufenden Abrufen nach Abs. 1 verrechnet. ²Die hierdurch freiwerdenden Mittel werden zur Befriedigung der Zahlungsansprüche nach Abs. 2 Satz 2 verwendet.“
3. In Art. 7 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 266 Abs. 7 Nr. 9 SGB V“ durch die Angabe „§ 266 Abs. 8 Nr. 9 SGB V“ ersetzt.
4. In Art. 18 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
5. In Art. 23 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Jugendbehörden“ durch das Wort „Landesjugendbehörde“ ersetzt.
6. Art. 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Satz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Der überörtliche Träger ist auch zuständig für die Förderung der überregionalen Tätigkeiten der Jugendorganisationen der politischen Parteien auf dem Gebiet der Jugendarbeit.“
 - b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden die Sätze 2 und 3.
7. In Art. 32 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
8. Art. 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 28 Satz 2 BayKiBiG“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG“ ersetzt.
9. In Art. 48 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 47 Abs. 1 SGB VIII“ durch die Angabe „§ 47 SGB VIII“ ersetzt.
10. Art. 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 41“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 41“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
11. Dem Art. 62 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Satz 1 gilt jedoch nicht für die Kassenaufgaben nach Art. 79 der Bayerischen Haushaltsordnung mit Ausnahme der für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Einzahlungen erforderlichen Maßnahmen und für die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern zur Durchsetzung von Ansprüchen nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes.“
12. In Art. 65 Abs. 2 wird die Angabe „ , Art. 51 Abs. 4“ gestrichen.
13. Art. 79 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - c) Nr. 4 wird Nr. 3.

14. In Art. 99 Abs. 1 und 107 Abs. 2 wird jeweils die Angabe „27j“ durch die Angabe „27l“ ersetzt.
15. In Art. 109 wird die Angabe „§ 1 Abs. 13“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 10“ ersetzt.
16. Art. 111a wird aufgehoben.
17. Art. 118 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 2 wird die Satznummerierung „2“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird Abs. 3.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Der befristete § 46 Abs. 9 und 10 SGB II wurde vom Bund um zwei Jahre verlängert. Die bis 31. Dezember 2020 geltende Regelung des Art. 3 Abs. 3 AGSG dient dessen landesrechtlicher Ausführung. Die vorzunehmenden Änderungen sind daher zur Anpassung an das Bundesrecht notwendig. Die Ergänzung der landesrechtlichen Regelung um eine Verordnungsermächtigung ist nur durch Gesetz möglich. Diese technische Änderung umfasst auch zwingend die gegenwärtige Regelung des Art. 3 Abs. 2 AGSG, die zur landesrechtlichen Umsetzung des § 46 Abs. 8 und 10 SGB II dient.

Ferner müssen einige Normen des AGSG an die geänderte Rechtslage angepasst werden. Insbesondere sind einige Verweise auf das Bundesrecht nicht mehr aktuell. Art. 24 und 62 AGSG müssen zur Klarstellung erweitert werden. Weiterhin werden redaktionelle Änderungen am BayKiBiG vorgenommen. Verordnungsermächtigungen sind bislang doppelt enthalten. Da allein Art. 32 BayKiBiG die Verordnungsermächtigung darstellt, können die übrigen Verordnungsermächtigungen gestrichen werden. Außerdem ist ein Redaktionsversehen in Art. 32 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG zu korrigieren.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Zu § 1 Nr. 1:

Bei der Aufhebung des Art. 13 Abs. 3 BayKiBiG handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die eigentliche Verordnungsermächtigung für die Festlegung der Bildungs- und Erziehungsziele ist nicht in Art. 13 Abs. 3, sondern in Art. 32 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG enthalten. Art. 13 Abs. 3 BayKiBiG ist daher überflüssig.

Zu § 1 Nr. 2:

Bei der Änderung des Art. 19 Nr. 5 Buchst. a BayKiBiG handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 1 Nr. 4 Buchst. b (Aufhebung von Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG).

Zu § 1 Nr. 3:

Bei der Änderung des Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die eigentliche Verordnungsermächtigung ist in Art. 32 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG enthalten, der Zusatz hierauf in Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG ist mithin überflüssig.

Zu § 1 Nr. 4 Buchst. a:

Bei der Änderung des Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG handelt es sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Streichung von Art. 13 Abs. 3 BayKiBiG.

Zu § 1 Nr. 4 Buchst. b:

Bei der Aufhebung des Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Auch hier gilt: Grundlage der Verordnungsermächtigung ist Art. 32 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG, so dass die deklaratorische Regelung in Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG überflüssig ist.

Zu § 1 Nr. 5:

Bei der Änderung des Art. 24 Satz 2 BayKiBiG handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Der Halbsatz ist überflüssig, da die eigentliche Verordnungsermächtigung in Art. 32 Satz 1 Nr. 5 BayKiBiG enthalten ist.

Zu § 1 Nr. 6 Buchst. a:

Bei der Änderung des Art. 32 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 1.

Zu § 1 Nr. 6 Buchst. b:

Die bisherige Verweisung in Art. 32 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG auf Art. 20 Nr. 3 BayKiBiG ist ein Redaktionsversehen, das durch eine vorherige Gesetzesänderung entstanden ist. Mit den „zusätzlichen Leistungen“ in Art. 32 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG sind die zusätzlichen Leistungen des Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG gemeint.

Zu § 1 Nr. 6 Buchst. c:

Bei der Änderung des Art. 32 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 4 Buchst. b.

Zu § 2 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze**Zu § 2 Nr. 1:**

Bei der Änderung des Art. 2 Abs. 3 handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des SGB II.

Zu § 2 Nr. 2:

Die bis 31. Dezember 2020 geltende Regelung des Art. 3 Abs. 3 dient zur landesrechtlichen Umsetzung des § 46 Abs. 9 und 10 SGB II und soll nun, entsprechend der erfolgten Verlängerung der bundesrechtlichen Regelung, ebenfalls verlängert werden. Um nicht fortlaufend auf bundesgesetzliche Verlängerungen mit gleichlaufenden Änderungen im Landesgesetz reagieren zu müssen, soll die landesrechtliche Regelung so gefasst und durch eine Verordnungsermächtigung ergänzt werden, dass weitere Verlängerungen künftig im Verordnungswege geregelt werden können. Diese technische Änderung umfasst auch die gegenwärtige Regelung des Art. 3 Abs. 2, die zur landesrechtlichen Umsetzung des § 46 Abs. 8 und 10 SGB II dient.

Die bundesrechtliche Regelung in § 46 Abs. 9 und 10 SGB II bezweckt eine befristete, je Land ermittelte und gesonderte Entlastung der Kommunen von den zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte (flüchtlingsbedingte Kosten). Diese Entlastung soll über die allgemeine Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung hinausgehen und die Kosten möglichst umfassend ausgleichen. Der Weg des Ausgleichs ist mittelbar: Anstatt die Leistungsausgaben für Kosten für Unterkunft und Heizung teilweise anteilig, teilweise voll auszugleichen, beteiligt sich der Bund mit einem erhöhten, aber je Land einheitlichen Satz an den Leistungsausgaben für Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt. Durch das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) wurde die zunächst bis zum Jahr 2019 befristete Regelung bis zum Jahr 2021 verlängert.

Die bundesrechtliche Regelung in § 46 Abs. 8 und 10 SGB II bezweckt eine unbefristete, je Land ermittelte und gesonderte Entlastung der Kommunen von den zusätzlichen Kosten für Bildungs- und Teilhabe-Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in den Rechtskreisen SGB II und Bundeskindergeldgesetz (§ 6b BKGG). Auch diese sollen weitgehend ausgeglichen werden. Der Weg des Ausgleichs ist auch hier mittelbar: Anstatt die Leistungsausgaben für Bildung und Teilhabe unmittelbar und voll auszugleichen, beteiligt sich der Bund mit einem erhöhten, aber je Land einheitlichen Satz an den Leistungsausgaben für Kosten für Unterkunft und Heizung.

Die Bundesbeteiligung fließt an die Länder. Der Freistaat gewährleistet durch die bisherigen Regelungen in Art. 3 Abs. 2 und 3 eine belastungsadäquate Verteilung der nach § 46 Abs. 8, 9 und 10 SGB II erhaltenen Mehrleistungen im Rahmen der Bundesbeteiligung auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden. Da die landesrechtliche Verteilung jeweils im Folgejahr mit Rückwirkung für das Vorjahr erfolgt, bedarf es im Landesrecht jeweils einer um ein Jahr zeitversetzten Geltungsdauer.

Die Kommunen sind weiterhin sehr ungleich mit flüchtlingsbedingten Kosten und mit Aufwendungen für Bildung und Teilhabe belastet. Zugleich hängt die Höhe der flüchtlingsbedingten Kosten in den einzelnen Kommunen in erheblichem Maß von Umständen ab, die von der Kommune nicht beeinflusst werden können (zum Beispiel Sitz einer Gemeinschaftsunterkunft etc.). Daher ist ein Bedarf für die interkommunale Umverteilung weiterhin gegeben.

Der Neuregelung zufolge hat auch künftig jeweils für das Folgejahr eine dem im Bundesgesetz vorgesehenen Zweck entsprechende Umverteilung zwischen den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen zu erfolgen; der neue Abs. 2 Satz 2 entspricht wörtlich der aktuellen Regelung in Abs. 2 Satz 5. Die Neuregelung in Abs. 2 Satz 1 verzichtet jedoch auf eine konkrete Festlegung des Verteilungsgegenstandes (der zur Verfügung stehenden Verteilungsmasse), des Verteilungsmaßstabs und von deren jeweiliger Geltungsdauer. Die Neuregelung enthält dazu jedoch eine hinreichend klare abstrakte Festlegung, so dass die wesentlichen Fragen der Umverteilung weiterhin im Gesetz selbst geregelt sind:

Die in der Neufassung des Abs. 2 gewählte Formulierung „soweit der Bund zweckbestimmte und je Land ermittelte Erstattungsleistungen zum gesonderten Ausgleich bestimmter Leistungsausgaben erbringt“ trifft in Ansehung der gegenwärtigen Regelung in § 46 SGB II ausschließlich und eindeutig auf die dortigen Absätze 8, 9 und 10 zu, also auf

- Leistungsausgaben nach § 28 SGB II,
- Leistungsausgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes,
- Leistungsausgaben nach § 22 Abs. 1 SGB II an Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, die nicht vor Oktober 2015 erstmals leistungsberechtigt war, über eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22 bis 26 des Aufenthaltsgesetzes verfügt (ausländische Leistungsberechtigte mit Fluchthintergrund).

Das sind exakt diejenigen Leistungsausgaben, die auch nach bisheriger Regelung in Art. 3 AGSG Gegenstand der interkommunalen Umverteilung sind. Zugleich wird weiterhin der Verteilungsgegenstand auf die nach den einschlägigen Vorschriften (aktuell § 46 Abs. 8, 9 und 10 SGB II) erhaltenen Mehrleistungen begrenzt.

Dem Ordnungsgeber obliegt die Subsumtion der künftigen bundesgesetzlichen Regelungen unter die vorgenannten Vorgaben des Landesgesetzes, die Übersetzung in verbindliche Anweisungen bezüglich der Berechnung der Verteilungsmasse, des Verteilungsmaßstabs sowie der zu verwendenden Datenquellen und die Festlegung von Modalitäten der Auszahlung (zum Beispiel Auszahlungszeitpunkt). Dabei werden im Wesentlichen die Regelungen des Art. 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 sowie Abs. 3 in der bisherigen Fassung zu verwenden sein.

Die Neufassung des Abs. 3 entspricht wörtlich der aktuellen Regelung in Abs. 2 Sätze 6 und 7. Die Anordnung der Verrechnung sowie der Nutzung der freiwerdenden Mittel zur Befriedigung der Zahlungsansprüche bedarf keiner Ergänzungen durch den Verordnungsgeber und ist daher nicht Teil des Abs. 2.

Zu § 2 Nr. 3:

Bei der Änderung des Art. 7 Abs. 5 Satz 1 handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des SGB V.

Zu § 2 Nr. 4:

Bei der Änderung des Art. 18 Abs. 3 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 2 Nr. 5:

Mit der Gesetzesänderung soll ein Redaktionsversehen in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 korrigiert werden. Seit der Umressortierung der Jugendarbeit vom StMUK in das StMAS im Jahr 2013 gibt es in Bayern nur noch eine Oberste Jugendbehörde (vgl. Art. 29 AGSG), insofern muss auch in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 AGSG konsequenterweise in der Terminologie von Art. 29 AGSG von „Empfehlungen der Obersten Landesjugendbehörde“ gesprochen werden.

Zu § 2 Nr. 6:

Es wird in Art. 24 Abs. 2 AGSG eine klarstellende Ergänzung über die staatliche Förderung politischer Jugendorganisationen, vergleichbar mit § 83 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII, eingefügt. Eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz steht dem Freistaat zu, da § 15 SGB VIII ausdrücklich vorsieht, dass das Nähere über Inhalt und Umfang der in den §§ 11 bis 14 SGB VIII geregelten Aufgaben und Leistungen das Landesrecht regelt. Die grundsätzliche Möglichkeit der staatlichen Förderung politischer Jugendorganisationen ergibt sich bereits aus § 24 Abs. 12 des Parteiengesetzes.

Zu § 2 Nr. 7:

Bei der Änderung des Art. 32 Abs. 6 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 2 Nr. 8 Buchst. a:

Bei der Änderung des Art. 45 Abs. 1 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 2 Nr. 8 Buchst. b:

Bei der Änderung des Art. 45 Abs. 2 handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

Zu § 2 Nr. 9:

Bei der Änderung des Art. 48 Abs. 3 Satz 1 handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des SGB VIII.

Zu § 2 Nr. 10:

Bei der Änderung des Art. 53 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 2 Nr. 11:

Gemäß Art. 62 Satz 1 AGSG sind die Jugendämter für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG) zuständig. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hat darauf hingewiesen, dass auf Grund der umfassenden Formulierung dieser Zuständigkeit der Eindruck entstehen kann, dass diese Zuständigkeit auch Kassenaufgaben umfasst. Tatsächlich werden die Kassenaufgaben jedoch nach Art. 79 Abs. 1 BayHO von der Staatsoberkasse Bayern wahrgenommen, die in diesem Zusammenhang auch die für die Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Daten erhält. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hat angeregt, dies klarzustellen. Die Klarstellung erfolgt durch einen neuen Satz 3 in Art. 62 AGSG und kodifiziert damit die bisherige Praxis der Gesetzesanwendung, in der das Verhältnis zwischen Art 62 Satz 1 AGSG und Art. 79 BayHO bereits in diesem Sinn ausgelegt worden war. Nicht umfasst

von der Zuständigkeit der Staatsoberkasse Bayern sind dabei die explizit im Unterhaltsvorschussgesetz geregelten Aufgaben, übergegangene Ansprüche nach § 7 Abs. 1 UhVorschG rechtzeitig und vollständig durchzusetzen (§ 7 Abs. 3 UhVorschG). Insoweit bleibt es bei der Zuständigkeit der Jugendämter für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes nach Art. 62 Satz 1 AGSG und des Landesamts für Finanzen für das gerichtliche Regressverfahren (§ 7 UhVorschG) nach § 2 Abs. 8 VertrV (in Übereinstimmung mit der bisherigen Auslegung/Handhabung durch die Verwaltungspraxis). Im Übrigen gelten für die Jugendämter die sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften, da es sich bei den zu übermittelnden Daten um Sozialdaten im Sinne von § 67 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) handelt. Das Landesamt für Finanzen (einschließlich der dort eingerichteten Staatsoberkasse Bayern) als Empfänger dieser Daten hat zudem die Zweckbindung sowie die Geheimhaltungspflichten nach § 78 SGB X zu beachten.

Zu § 2 Nr. 12:

Bei der Streichung der Angabe „Art. 51 Abs. 4“ in Art. 65 Abs. 2 handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Art. 51. Es besteht keine Ermächtigung der Staatsregierung zur Regelung einer Rechtsverordnung mehr, die nach Art. 65 Abs. 2 übertragen werden könnte.

Zu § 2 Nr. 13 Buchst. a:

Bei der Änderung des Art. 79 Nr. 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 2 Nr. 13 Buchst. b und c:

§ 92 SGB XI wurde durch das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung vom 28. Mai 2008 (BGBl I S.874) neu gefasst. § 92 Satz 3 SGB XI, dessen Inhalt mit dem Dritten Pflegestärkungsgesetz zum 01.01.2017 wortgleich in § 8a Abs. 1 SGB XI verschoben wurde, enthielt eine eigene Ermächtigungsgrundlage für die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Landespflegeausschüssen zu bestimmen. Der Benennung einer zuständigen Landesbehörde im Sinne von § 92 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGB XI a. F. bedurfte es daher nicht mehr. Mit der Änderung des AGSG zum 01.01.2010 wurde in Art. 78 AGSG der Verweis auf § 92 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SGB XI gestrichen. Dementsprechend soll nun auch Art. 79 angepasst und dessen Nr. 3 gestrichen werden.

Zu § 2 Nr. 14:

Es wurde bisher in Art. 99 Abs. 1 und 107 Abs. 2 auf die §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) Bezug genommen. Mittlerweile wurden die Vorschriften der Kriegsopferfürsorge noch um die §§ 27k und 27l BVG ergänzt. Dementsprechend muss die Inbezugnahme auf diese Vorschriften erweitert werden.

Zu § 2 Nr. 15:

Bei der Änderung des Art. 109 handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 1 des Opferentschädigungsgesetzes.

Zu § 2 Nr. 16:

Es besteht für Art. 111a AGSG kein Bedarf mehr: Die Zuständigkeit des StMAS ergibt sich bereits unmittelbar aus der Auffangregelung des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 ZustG.

Zu § 2 Nr. 17:

Der in Art. 118 Abs. 2 AGSG aktuell bezüglich Art. 3 Abs. 3 und Art. 5 AGSG vorgesehene Außerkrafttretens-Zeitpunkt zum Ablauf des 31. Dezember 2020 ist zu streichen.

Zu § 3 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.